

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 16. Mai 1961

30. Stück

- 123.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.  
**124.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Webereifachschule des Landes Oberösterreich in Haslach.  
**125.** Verordnung: Abänderung der Erdöl-Bergpolizeiverordnung.  
**126.** Kundmachung: Zulassung zum Spiele in Spielbanken.

**123. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Mai 1961 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.**

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1960, werden ab 5. Juni 1961 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 Schilling mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den



\* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G \*

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raughgewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hievon dürfen im Feingehalt  $\frac{5}{1000}$  und im Gewicht  $\frac{10}{1000}$  nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt die Haydnkirche in Eisenstadt mit der kreisförmigen Umschrift „40 Jahre Burgenland“ und die Jahreszahlen „1921—1961“. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter zwei Lorbeerzweige und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die

Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Klaus

**124. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1961 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Webereifachschule des Landes Oberösterreich in Haslach.**

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. (1) Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Webereifachschule des Landes Oberösterreich in Haslach ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Weber (§ 1 b Abs. 2 Z. 76 der Gewerbeordnung).

(2) Dem im Abs. 1 angeführten Zeugnis ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Mai 1961, BGBl. Nr. 124, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Weber.“

§ 2. (1) Für Gesellen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Weber die im § 1 Abs. 1 genannte Fachschule durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) mit Erfolg besucht haben, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Gewerbe der Weber (§ 1 b Abs. 2 Z. 76 der Gewerbeordnung) erforderlichen Tätigkeit auf ein Jahr.

(2) Dem Zeugnis eines im Abs. 1 angeführten Absolventen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Mai 1961, BGBl. Nr. 124, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Weber sowie einer einjährigen Verwendung als Geselle oder als Fabrikarbeiter gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung zur Zulassung zur Meisterprüfung im Gewerbe der Weber.“

Bock

## 125. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1961, mit der die Erdöl-Bergpolizeiverordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 221 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, in der Fassung des Artikels 50 Z. XII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, wird verordnet:

### ARTIKEL I.

Die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnung vom 19. Mai 1944, Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien, Nr. 47/1944, wird abgeändert wie folgt:

1. § 32 und die Überschrift haben zu lauten:

### „Ausführung und Betrieb.“

§ 32. (1) Für Verbrennungskraftmaschinen in explosionsgefährdeten Betriebsbereichen (§ 47 A) gelten folgende Bestimmungen:

- a) an den Außenflächen der Verbrennungskraftmaschinen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen dürfen keine höheren Temperaturen als 350° C auftreten;
- b) in der Ansaugvorrichtung muß eine Rückschlagsicherung vorhanden sein; hievon kann Abstand genommen werden, wenn die Ansaugung außerhalb der explosionsgefährdeten Betriebsbereiche (§ 47 A) erfolgt und die Ansaugvorrichtung dicht ist;
- c) Verbrennungskraftmaschinen müssen sofort zuverlässig stillgesetzt werden können. Die Abstellvorrichtungen bei Bohranlagen müssen vom Kranfahrerstand durch Fernsteuerung zu betätigen sein. Sie müssen auch für den Fall wirksam sein, daß die Motoren mit der Verbrennungsluft auch brennbare Gase ansaugen;
- d) Kraftstoffleitungen müssen dicht sein und eine Absperrvorrichtung enthalten, die schnell und sicher betätigt werden kann;
- e) die Auspuffleitung muß dicht und so gebaut sein, daß sie einer Explosion allenfalls in der Leitung befindlicher Gase sicher standhält; Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben;
- f) in der Auspuffleitung muß ein das Ausreten von Flammen und Funken behindernder Auspufftopf eingebaut sein;
- g) die Auspuffleitung muß ins Freie führen und — soweit nicht besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, die austretende Funken und Flammen selbsttätig löschen und das Auftreten höherer Abgastemperaturen als 350° C an der Austrittsöffnung ausschließen — außerhalb der explosionsgefährdeten Betriebsbereiche (§ 47 A) enden. Die Austrittsöffnungen dürfen explosions- oder feuergefährdeten Anlagen (§ 47 A Abs. 1 Z. 1, § 47 C Abs. 1) nicht zugewendet sein. Sofern die Austrittsöffnungen der Auspuffleitungen von Arbeitsplätzen und Verkehrsflächen nicht abgewendet sind, müssen sie mindestens 2 m über Flur liegen;
- h) Auspuffleitung, Auspufftopf sowie Ansaugleitung sind rein zu halten;
- i) zum Anlassen mit Gasen dürfen nur Luft oder inerte Gase (keinesfalls Sauerstoff) verwendet werden;
- k) beim Anlassen mit Luft darf zum Schmieren der Anlaßeinrichtungen nur Schmieröl verwendet werden, das einen Flammpunkt von mindestens 200° C hat.

(2) Befinden sich Verbrennungskraftmaschinen außerhalb explosionsgefährdeter Betriebsbereiche (§ 47 A), so dürfen die Ansaug- und Auspuffleitungen nicht in diese hineinreichen oder diesen zugewendet sein, wenn die Verbrennungskraftmaschinen nicht den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen; befinden sich diese zwar außerhalb explosionsgefährdeter Betriebsbereiche, aber noch innerhalb feuergefährdeter Betriebsbereiche (§ 47 C), so dürfen die Ansaug- und Auspuffleitungen innerhalb der feuergefährdeten Betriebsbereiche enden, doch müssen auch dann die Austrittsöffnungen der Auspuffleitungen von feuergefährdeten Anlagen abgewendet sein.“

2. Die Überschrift des § 33 hat zu lauten:

„Überprüfung.“

3. Die Überschrift des § 34 hat zu lauten:

„Begriffsbestimmung. Anwendung einschlägiger Vorschriften.“

4. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit diese Verordnung keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält, sind die Österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE) und die noch nicht durch diese Vorschriften ersetzten Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) als anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.“

5. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Betriebsbereichen (§ 47 A) müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein.

(2) Die Aufschriften an explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln müssen bei Lieferung in ein eigenes Buch (Elektrobuch) eingetragen werden.

(3) Bei Anwendung der Schutzart Fremdbelüftung muß die Belüftungsansaugleitung gasdicht sein. Die Luft für die Fremdbelüftung ist aus dem Freien außerhalb der explosionsgefährdeten Betriebsbereiche (§ 47 A) zu entnehmen.

(4) Elektromotoren sind durch Motorschutzschalter mit thermisch verzögerter Überstromauslösung und Kurzschlußschnellauslösung in jeder Phase zu schützen. Statt der Kurzschlußschnellauslösung dürfen außer in explosionsgefährdeten Betriebsbereichen (§ 47 A) auch Schmelzsicherungen verwendet werden.

(5) Leuchten in explosionsgefährdeten Betriebsbereichen (§ 47 A) sind, wenn sie im Betrieb Schlägen oder Stößen ausgesetzt sein können, beweglich und federnd aufzuhängen und gegen mechanische Beschädigung zu sichern. Für den Anschluß der Leuchten sind schwere Gummimantelleitungen (GMS) oder mindestens gleichwertige Leitungen zu verwenden.

(6) Handleuchten, die auf Bohrplätzen oder Sondenplätzen Verwendung finden, dürfen nur an Kleinspannung angeschlossen werden.

(7) Gehäuse von Geräten auf Bohrplätzen und Sondenplätzen, wie zum Beispiel Abzweigdosen, Klemmkästen usw., müssen aus feuerfestem und mechanisch widerstandsfähigem Werkstoff hergestellt sein.

(8) Die elektrischen Betriebsmittel müssen den Kurzschlußbeanspruchungen gewachsen sein.“

6. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Das elektrische Leitungsnetz muß überall den Kurzschlußbeanspruchungen gewachsen sein.

(2) Der Abstand der Freileitungen von Betriebsanlagen muß, soweit keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, so groß sein, daß die Betriebsanlagen außerhalb des Umsturzgebietes der Freileitungen liegen. Die Bestimmungen des § 53 werden hiedurch nicht berührt.“

7. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Während der vollständigen Betriebsruhe sind alle Stromkreise im explosionsgefährdeten Betriebsbereich (§ 47 A) allpolig abzuschalten.“

8. An die Stelle des § 47 und der Überschrift treten folgende Bestimmungen und Überschriften:

„XII A. Explosionsgefahr.

Begriffsbestimmung.

§ 47 A. (1) Als explosionsgefährdete Betriebsbereiche gelten die unter Z. 1 angeführten Anlagen und Orte unter Einschuß der unter Z. 2 angegebenen Räume, und zwar:

1. Bohrungen, Förderbohrlöcher (Förder sonden), Gasabscheider, Erdölbehälter, Erdgasbehälter, Verladestationen für Erdöl und Erdgas sowie andere Anlagen und Orte, wo sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe oder Stäube, die untereinander oder mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können;

2. ein Raum um die in Z. 1 genannten Anlagen und Orte, und zwar:

- a) um jede Bohrung und die Austrittsstelle der Spülung ins Freie bis zu einer Entfernung von mindestens 15 m;
- b) um jedes Förderbohrloch (Förder sonde) bis zu einer Entfernung von mindestens 7,5 m;
- c) um jede Verladestation für Erdöl oder Erdgas bis zu einer Entfernung von mindestens 15 m;

- d) um jeden oberirdischen ortsfesten Behälter zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
1. für Mengen von weniger als 30 m<sup>3</sup> bis zu einer Entfernung von mindestens 7,5 m,
  2. für Mengen von 30 bis 200 m<sup>3</sup> bis zu einer Entfernung von mindestens 10 m,
  3. für Mengen von mehr als 200 bis 1000 m<sup>3</sup> bis zu einer Entfernung von mindestens 20 m,
  4. für Mengen von mehr als 1000 m<sup>3</sup> bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m;
- e) um jeden Erdgasbehälter oder Gasabscheider bis zu einer Entfernung von mindestens 15 m;
- f) um andere Anlagen und Orte bis zu einer Entfernung von mindestens 7,5 m.

(2) Die Berghauptmannschaft kann im Einzelfalle, wenn besondere Vorsicht geboten ist, die in Abs. 1 Z. 2 angegebenen Entfernungen erhöhen oder, wenn besonders günstige Umstände vorliegen, die in Abs. 1 Z. 2 lit. e und f angeführten Entfernungen bis auf ein Drittel herabsetzen und Räume neben explosionsgefährdeten Anlagen und Orten vom explosionsgefährdeten Betriebsbereich ausnehmen.

(3) Explosionsgefährdete Betriebsbereiche sind deutlich kenntlich zu machen und in die Pläne (§ 3 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959) einzutragen.

#### Explosionsschutz.

§ 47 B. (1) Für explosionsgefährdete Betriebsbereiche (§ 47 A) gilt folgendes:

- a) Der Bergbautreibende hat dafür zu sorgen, daß er über die gesamte Bodenfläche dieser Betriebsbereiche soweit verfügen kann, als es zur Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften notwendig ist.
- b) Die Verwendung von Feuer und offenem Licht, das Rauchen sowie die Vornahme von Handlungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind verboten. Dieses Verbot ist auf Tafeln ersichtlich zu machen.
- c) Bremsbeläge müssen so beschaffen sein, daß sie nicht zur Funkenbildung Anlaß geben können.
- d) Verschüttete oder ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten müssen unverzüglich beseitigt werden.
- e) Leicht entzündliche und leicht brennbare Stoffe, wie Putz- und Schmiermittel u. dgl., dürfen nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

f) Es dürfen nur explosionsgeschützt ausgeführte elektrische Anlagen verwendet werden.

g) Verbrennungskraftmaschinen müssen den Bestimmungen des § 32 entsprechen.

(2) Bei Betriebsnotwendigkeit dürfen über Auftrag des Betriebsleiters Feuerarbeiten, das sind Schweiß-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten sowie Auftauarbeiten unter Verwendung von Lötlampen oder Feuer, durchgeführt werden, wenn eine Explosionsgefahr nicht besteht oder durch geeignete Maßnahmen verhütet wird. Hierbei ist nach den „Bestimmungen über die Durchführung von Feuerarbeiten in explosions- und feuergefährdeten Betriebsbereichen (§§ 47 A und 47 C)“ (Anlage) vorzugehen.

#### XII B. Feuersgefahr.

##### Begriffsbestimmung.

§ 47 C. (1) Als feuergefährdete Betriebsbereiche gelten:

- a) alle Anlagen und Orte, bei denen leicht entzündliche oder leicht brennbare Stoffe vorhanden sind oder entstehen können und
- b) auf allen Bohr- und Sondenplätzen ein Raum bis zu einer Entfernung von 30 m um das Bohrloch.

(2) Die Bestimmungen des § 47 A Abs. 2 sind sinngemäß auf die feuergefährdeten Betriebsbereiche anzuwenden.

##### Feuerschutz.

§ 47 D. Für feuergefährdete Betriebsbereiche (§ 47 C) gelten die Bestimmungen des § 47 B Abs. 1 lit. b, c, d und e sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 47 B Abs. 2.“

9. Die Überschrift des Abschnittes XIII und § 53 haben zu lauten:

#### „XIII. Sicherheitsabstände der Bohrlöcher.

§ 53. (1) Bohrlöcher müssen entfernt sein:

- a) mindestens 100 m von Wohngebäuden und fremden Betriebsstätten;
- b) mindestens 30 m von öffentlichen Straßen und Plätzen, Verkehrsanlagen, Freileitungen, schiffbaren Gewässern; sind aber über Bohrlöchern Bohrgerüste (Bohrmaste) aufgestellt, die nicht in betonierten Fundamenten befestigt sind, so ist die Entfernung zwischen jedem dieser Bohrlöcher und jedem der angeführten zu schützenden Objekte oder Gewässer mit mindestens der Höhe der Bohrgerüste (Bohrmaste) zuzüglich 15 v. H., jedoch mit wenigstens 30 m anzunehmen;

- c) mindestens 30 m von der Begrenzung des eigenen Aufsuchungsgebietes, Gewinnungs- beziehungsweise Grubenfeldes (Grubenmaßes), von Wäldern, Mannschaftsräumen (§ 93) und von eigenen Gebäuden mit Feuerstellen;
- d) mindestens 15 m von öffentlichen Wegen, von nicht schiffbaren Gewässern sowie von Brunnen.
- (2) Die Berghauptmannschaft kann im Einzelfall, wenn besondere Vorsicht geboten erscheint, die in Abs. 1 angeführten Mindestabstände erhöhen oder, wenn besonders günstige Umstände vorliegen, bis an die Grenzen der explosionsgefährdeten Betriebsbereiche (§ 47 A) herabsetzen.“
10. Die §§ 54 und 59 und deren Überschriften entfallen.
11. Im § 92 Abs. 1 sind die Worte „in dem im § 47 angegebenen Bereich“ durch die Worte „in den explosions- und feuergefährdeten Betriebsbereichen (§§ 47 A, 47 C)“ zu ersetzen.
12. Im § 95 Abs. 2 ist die Anführung des § „47“ durch die Anführung der §§ „47 A, 47 B, 47 C, 47 D“ zu ersetzen und § „97“ nach § „93“ anzufügen.
13. § 97 erhält die Bezeichnung „§ 98.“
14. Als neuer § 97 mit der Überschrift „Strafen“ ist einzufügen:
- „Strafen.**
- § 97. Zuwiderhandlungen gegen diese Erdöl-Bergpolizeiverordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.“
- ARTIKEL II.
- Änderungen beziehungsweise Ergänzungen, die bei bestehenden Anlagen oder Betriebseinrichtungen nach dieser Verordnung erforderlich sind, müssen bis zum 31. Dezember 1962 durchgeführt sein.
- ARTIKEL III.
- Diese Verordnung tritt mit 18. Mai 1961 in Kraft.
- Bock

### Bestimmungen über die Durchführung von Feuerarbeiten in explosions- und feuergefährdeten Betriebsbereichen (§§ 47 A und 47 C).

Bei Durchführung von Feuerarbeiten, das sind Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleifarbeiten und Auftauarbeiten mit Lötlampen oder Feuer in explosions- oder feuergefährdeten Betriebsbereichen (§§ 47 A und 47 C), sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Betriebsleiter hat für jede Feuerarbeit einen schriftlichen Auftrag in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Die Urschrift ist beim Betriebsleiter aufzubewahren, eine Gleichschrift ist am Arbeitsplatz bereitzuhalten.
2. Die mit Feuerarbeiten betrauten Personen müssen im Gebrauch der erforderlichen Geräte ausgebildet und erfahren sein. Schweiß- und autogene Schneidarbeiten dürfen nur von geprüften Schweißern ausgeführt werden.
3. Alle Feuerarbeiten sind vom Betriebsleiter oder von einem von ihm beauftragten Betriebsaufseher (Aufsichtspersonen) dauernd zu überwachen.
4. Die Aufsichtspersonen müssen mit den betrieblichen Verhältnissen vertraut und in der Lage sein, die ausgeführten Arbeiten auch hinsichtlich ihrer fachgemäßen Durchführung beurteilen zu können.
5. Die Aufsichtspersonen haben sich vor Beginn und ständig während der Durchführung von Feuerarbeiten davon zu überzeugen, daß an den Arbeitsstellen und in deren Umgebung keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht. Wahrgenommene Mängel sind unverzüglich in geeigneter Weise zu beheben.
6. Während der gesamten Dauer der Feuerarbeiten muß am Arbeitsplatz ständig eine geschulte Brandwache in erforderlicher Stärke einsatzbereit anwesend sein. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes sind ausreichende Mengen geeigneter Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
7. Im Brandfalle sind von der Aufsichtsperson und von der Brandwache unverzüglich alle zur Sicherung von Personen und Sachen sowie zur Brandbekämpfung notwendigen oder zweckdienlichen Maßnahmen durchzuführen.
8. Die Arbeitsstellen sind sorgfältig zu reinigen. Alle brennbaren Anstriche, Überzüge, Beläge, Stoffe, Abfälle usw. sind aus dem Bereich der Arbeitsstellen zu entfernen oder, wenn dies undurchführbar ist, feuerbeständig abzudecken.
9. Bei Feuerarbeiten in Vertiefungen, wie in Schächten, Rohrgräben u. dgl., ist das mit brennbaren Flüssigkeiten durchtränkte Erdreich so weit abzuheben oder mit Löschsand abzudecken oder zu beschäumen, daß die Gefahr einer Entzündung des durchtränkten Erdreiches ausgeschlossen ist.
10. Können gesundheitsschädliche Gase auftreten, so sind die Arbeitsstellen und ihre Umgebung vor Beginn und ständig während der Durchführung der Feuerarbeiten auf das Vorhandensein gesundheitsschädlicher Gase mit geeigneten Meßgeräten zu prüfen. Werden gesundheitsschädliche Gase in Konzentrationen festgestellt, die über den „Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe — MAK-Werten“ — liegen, so sind alle Arbeiten einzustellen und die Arbeitsstellen und ihre Umgebung derart zu belüften, daß die Gaskonzentrationen unter die MAK-Werte absinken. Eine Fortführung der Arbeiten bei höheren Gaskonzentrationen ist nur bei Verwendung von geeigneten Atemschutzgeräten zulässig.
11. Die Arbeitsstellen, ferner unterhalb der Arbeitsstellen liegende, abgeschlossene oder abgedeckte Schichten von Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien sowie die explosionsgefährdeten Betriebsbereiche sind vor Beginn und ständig während der Feuerarbeiten mit geeigneten Geräten auf das Vorhandensein von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die untereinander oder mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, zu untersuchen; Verbindungsstellen und Armaturen sind auf ihre Dichtheit zu prüfen. Werden derartige Gase, Dämpfe oder Stäube in Konzentrationen von mehr als 1 Vol.-% festgestellt, so sind bis zu ihrer Verdrängung oder entsprechenden Verdünnung die Feuerarbeiten einzustellen.
12. Sollen am Bohrlochkopf Feuerarbeiten durchgeführt werden, so muß sichergestellt sein, daß im Bohrloch von der Tagesoberfläche bis zu

einer Tiefe von mindestens 75 m Gase, Dämpfe oder Stäube, die untereinander oder mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, nicht vorhanden sind und sich nicht bilden können.

13. Feuerarbeiten dürfen nicht an Leitungen, Behältern oder behälterähnlichen Formen, in denen sich explosionsfähige Gemische befinden oder bilden können, durchgeführt werden.

14. Feuerarbeiten dürfen an Leitungen, Behältern oder behälterähnlichen Formen, die von Gasen, Dämpfen oder Stäuben erfüllt sind, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden oder bilden können, von außen durchgeführt werden, wenn das Austreten derartiger Gase, Dämpfe oder Stäube aus den Leitungen, Behältern oder behälterähnlichen Formen nicht möglich ist. Sind aber Feuerarbeiten unbedingt erforderlich, obwohl derartige Gase, Dämpfe oder Stäube austreten, so ist sicherzustellen, daß sich explosionsfähige Gemische nicht in den Leitungen, Behältern oder behälterähnlichen Formen befinden

oder bilden können, in diesen ein geringer Überdruck besteht und die austretenden Gase, Dämpfe oder Stäube in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Abfackeln, unschädlich gemacht werden.

15. Nach Beendigung der Feuerarbeiten sind alle Arbeitsplätze und ihre Umgebung von der Aufsichtsperson und der Brandwache sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt ist, insbesondere ob jede Brand- oder Explosionsgefahr und jede gesundheitsschädliche Gasansammlung beseitigt wurde.

16. Die Feuerarbeiten sind unter Angabe des Datums, der Dauer, der Arbeitsstelle, der Art, der eingesetzten Geräte, des Zweckes, des schriftlichen Auftrages des Betriebsleiters (Z. 1), der Ergebnisse der Gasmessungen (Z. 10 und Z. 11), der Schlußkontrollen (Z. 15), der Namen der Aufsichtsperson und der Arbeiter sowie besonderer Vorkommnisse in ein Vormerkbuch einzutragen.

**126. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Mai 1961, betreffend die Zulassung zum Spiele in Spielbanken.**

Auf Grund des § 9 der Spielbankverordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, wird folgendes verfügt:

§ 1. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zum Eintritt in die Spielsäle der Spielbanken nicht zugelassen werden.

§ 2. Unternehmungen, denen die Bewilligung zum Betrieb von Spielbanken erteilt wurde, ist die Ausgabe von Eintrittskarten gestattet, die unter Einhaltung der Vorschriften der Besuchs- und Spielordnung auch österreichische Staatsbürger zum Spiel in den einzelnen Betrieben berechnen.

§ 3. (1) Österreichische Staatsbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gerichtsbezirke haben, in dem sich ein Spielbankbetrieb befindet, sind vom Eintritt in den Spielbetrieb ausgeschlossen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung,

- a) wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 30 km von der österreichischen Spielbank eine ausländische Spielbank betrieben wird,
- b) für den Spielbankbetrieb in Form eines „Cercle Privé“.

§ 4. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juni 1956, betreffend die Zulassung zum Spiele in Spielbanken und bei Kursaausspielen, BGBl. Nr. 137/1956, tritt hiemit außer Kraft.

Klaus

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.